

Entwurf

Jahrgang 2022

Ausgegeben am xx.xx.2022

xx. Gesetz:

WERUG 2020; Änderung [CELEX Nr. 32018L2001]

Gesetz, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 (WERUG 2020) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie und Klimabereich (Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020), LGBl. für Wien Nr. 12/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem 2. Abschnitt werden folgende Abschnitte 3 und 4 eingefügt:

„3. Abschnitt

Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Errichtung einer zentralen Anlaufstelle für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen

§ 11. (1) Die UIV Urban Innovation Vienna GmbH (UIV) fungiert als zentrale Anlaufstelle der Stadt Wien zur Beratung und Information der Betreiberinnen und Betreiber von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen während des gesamten behördlichen Verwaltungsverfahrens, sofern die Anlage auf dem Gebiet des Landes Wien betrieben wird oder errichtet werden soll.

(2) Die UIV wird mit den Aufgaben einer zentralen Anlaufstelle betraut. Die nähere Ausgestaltung der sich aus dieser Betrauung ergebenden Rechte und Pflichten erfolgt auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages, der zwischen der Stadt Wien und der UIV unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen abzuschließen ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

§ 12. (1) Das Angebot der Anlaufstelle ist kostenlos.

(2) Die zu erfüllenden Aufgaben der Anlaufstelle sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Raschheit und Sparsamkeit zu erfüllen.

(3) Durch die Tätigkeit der Anlaufstelle bleiben behördliche Verwaltungsverfahren für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen unberührt.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber darf während laufender Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nicht auf eine andere Anlaufstelle des Bundes oder der Länder verwiesen werden, wenn die betreffende Energieerzeugungsanlage auf dem Gebiet des Landes Wien betrieben wird oder betrieben werden soll.

Begriffsbestimmungen

§ 13. (1) Unter Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen sind Anlagen zu verstehen, die Energie (Elektrizität, Wärme, Warmwasser oder Kälte) aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas oder Biogas und dergleichen erzeugen.

(2) Umgebungsenergie ist natürlich vorkommende thermische Energie und in der Umwelt innerhalb eines begrenzten Gebiets angesammelte Energie, die in der Umgebungsluft, mit Ausnahme von Abluft, oder in Oberflächengewässern oder Abwässern gespeichert sein kann.

(3) Unter geothermischer Energie ist Energie zu verstehen, die in Form von Wärme unter der festen Oberfläche gespeichert ist.

(4) Biomasse bezeichnet den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs.

(5) Biogas ist ein gasförmiger Kraft- und Brennstoff, der aus Biomasse hergestellt wird.

(6) Unter Repowering ist eine Modernisierung von bestehenden Energieerzeugungsanlagen gemäß Abs. 1 zu verstehen, wobei auch der vollständige oder teilweise Austausch von bestehenden Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder Kapazität der Anlage dazu zählt.

Aufgaben der Anlaufstelle

Beratung

§ 14. (1) Die Anlaufstelle hat auf Ersuchen der Betreiberin oder des Betreibers insbesondere über die für den Bau, den Betrieb und das Repowering einer Energieerzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energiequellen erforderlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten zu beraten. Die Anlaufstelle stellt der Betreiberin oder dem Betreiber die für die jeweiligen Verwaltungsverfahren notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Beratung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf alle einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten, die für den Bau, den Betrieb und das Repowering sowie den Netzzugang der Energieerzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energiequellen vorgesehen sind. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, sind davon ausgenommen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage kann die für die Beratung erforderlichen Unterlagen auch in digitaler Form bei der Anlaufstelle einbringen.

Information (Verfahrenshandbuch)

§ 15. (1) Die Anlaufstelle hat insbesondere über sämtliche Genehmigungs- und Anzeigepflichten, die für den Bau, den Betrieb und das Repowering nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, in einem eigenen Verfahrenshandbuch zu informieren. Im Verfahrenshandbuch sind alle für die jeweiligen Verwaltungsverfahren notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, sind davon ausgenommen.

(2) Das Verfahrenshandbuch hat insbesondere auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung einzugehen, wenn und soweit diese Anlagen nach den einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Genehmigungs- oder Anzeigepflichten unterliegen. Im Verfahrenshandbuch ist auch auf die für die jeweilige Anlage zuständige Anlaufstelle hinzuweisen.

(3) Das Verfahrenshandbuch ist in Papierform zur Verfügung zu stellen und in digitaler Form auf der Homepage der Anlaufstelle zu veröffentlichen.

Berichtspflicht

§ 16. (1) Die Anlaufstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben zu erstellen. Dieser Bericht ist bis zum März des Folgejahres an das Amt der Wiener Landesregierung zu übermitteln und nach Genehmigung durch die Landesregierung auf der Homepage der Stadt Wien und jener der Anlaufstelle zu veröffentlichen.

4. Abschnitt

Umsetzung des Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Freiwilliges Mediationsverfahren

Unterbrechung des Verfahrens

§ 17. (1) Wenn sich im Zusammenhang mit laufenden Genehmigungsverfahren nach landesgesetzlichen Vorschriften für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen Streitigkeiten zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber und den sonstigen Parteien des Verfahrens ergeben, hat die Behörde das Verfahren auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers zur Einleitung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Die Begriffsbestimmungen des § 13 gelten.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens durch die Behörde werden der Beginn und der Fortlauf von gesetzlichen und behördlichen Fristen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens gehemmt. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des anhängigen Genehmigungsverfahrens stellen. Ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieses Antrages bei der Behörde werden die gesetzlichen und behördlichen Fristen fortgesetzt.

(3) Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde von den Streitparteien übermittelt und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung der Behörde berücksichtigt werden.

(4) Die Teilnahme am Mediationsverfahren ist freiwillig. Ein Anspruch der Parteien auf Kostenersatz besteht nicht.

(5) Die Unterbrechung nach Abs. 1 darf höchstens 6 Monate in Anspruch nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Verfahren jedenfalls fortzuführen.“

2. Der 3. Abschnitt erhält die Bezeichnung 5. Abschnitt.

3. § 11 erhält die Bezeichnung § 18.

4. In § 18 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Durch den 3. Abschnitt (§§ 11 bis 16) wird Art. 16 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018 S. 82 umgesetzt.

(4) Durch den 4. Abschnitt (§ 17) wird Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018 S. 82 umgesetzt.“

5. § 12 erhält die Bezeichnung § 19. Der bisherige Inhalt des § 12 wird als Abs. 1 bezeichnet. Diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Novelle LGBl. für Wien Nr. XX/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020) geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Diese Novelle dient der Umsetzung von einzelnen die Zuständigkeit der Länder betreffenden Bestimmungen des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (kurz: RL (EU) 2018/2001).

Dazu werden folgende Maßnahmen im WERUG 2020 vorgesehen:

- Gründung einer zentralen Anlaufstelle der Stadt Wien zur Beratung und Information von Betreiberinnen bzw. Betreibern von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen;
- Schaffung eines Zugangs zu einem einfachen Streitbeilegungsverfahren in Form einer Umweltmediation zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Genehmigung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen.

Die gegenständliche Novelle und die ebenfalls für das Jahr 2022 vorgesehene Novelle des WEIWG 2005, die eine Freistellung von Fotovoltaikanlagen bis 15 kW von der Anzeigepflicht vorsieht, sind geeignet, wichtige Impulse für den Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Wiener Energieversorgung zu setzen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Die gesetzlichen Aufgaben der zentralen Anlaufstelle werden von der Stadt Wien auf die Urban Innovation Vienna GmbH (kurz: UIV) übertragen. Die budgetierten Kosten belaufen sich derzeit auf 150.000.- Euro für das 2. Halbjahr 2022 und 300.000.- Euro für das Jahr 2023. Diesen Mehraufwendungen steht eine ziffernmäßig derzeit nicht exakt bestimmbare Entlastung der zuständigen Behörden durch die Beschleunigung und Straffung der behördlichen Verfahren gegenüber.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Die Gründung der zentralen Anlaufstelle und die Schaffung eines Mediationsverfahren begünstigen Investitionen in die Errichtung und Erneuerung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen.
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht: Die Maßnahmen fördern den Ausbau einer ökologisch nachhaltigen Energieversorgung.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 zweiter Unterabsatz der RL (EU) 2018/2001.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeiner Teil

Mit dieser Novelle werden die in die Länderzuständigkeit fallenden Bestimmungen des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (kurz: RL (EU) 2018/2001) umgesetzt. Der Art. 16 der RL (EU) 2018/2001 enthält die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Errichtung einer zentralen Anlaufstelle und eines Streitbeilegungsverfahrens im Zusammenhang mit der Genehmigung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen und wird vom wesentlichen Gedanken getragen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie in der Energieerzeugung nur dann gelingen kann, wenn nationalstaatliche Verfahren zur Genehmigung von Anlagen möglichst transparent sind und rasch abgewickelt werden.

Zentrale Anlaufstelle der Stadt Wien:

-) Errichtung einer zentralen Anlaufstelle der Stadt Wien zur Beratung und Information im Zusammenhang mit sämtlichen bundes- und landesgesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten, die für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen vorgesehen sind; dadurch wird Art. 16 Abs. 1 bis 3 der RL (EU) 2018/2001 umgesetzt, der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, eine oder mehrere zentrale Anlaufstellen zu errichten. Wie die Praxis gezeigt hat, lassen sich behördliche Verfahren am effektivsten durch eine umfassende und gezielte Information und Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller beschleunigen; für die Stadt Wien wird die Urban Innovation Vienna GmbH (kurz: UIV) die Aufgaben einer zentralen Anlaufstelle wahrnehmen.

Einfacher Zugang zu Streitbeilegungsverfahren:

-) Schaffung eines einfachen Zugangs zu Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten aufgrund landesrechtlicher Genehmigungsverfahren, die für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen vorgesehen sind; dazu wird – nach dem Vorbild der UVP-G 2000 – ein Zugang zu Mediationsverfahren geschaffen, wodurch Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der RL (EU) 2018/2001 umgesetzt wird; die Umweltmediation hat sich in der Praxis bewährt und stellt eine sinnvolle und zielführende Möglichkeit dar, um für Streitigkeiten, die sich aus dem Bau, dem Betrieb oder dem Repowering einer Energieerzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energiequellen ergeben können, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Durch die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle der Stadt Wien und der Schaffung eines Zugangs zur Umweltmediation werden - gemeinsam mit der ebenfalls für das Jahr 2022 geplanten Freistellung von der Anzeigepflicht für Fotovoltaikanlagen bis 15 kW im Zuge einer Novelle des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 (WEIWG 2005) - wesentliche Anreize für den von der Wiener Stadtregierung forcierten Ausbau der erneuerbaren Energie in Wien gesetzt.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Zentrale Anlaufstelle der Stadt Wien:

Die Errichtung der zentralen Anlaufstelle stellt eine von den allgemeinen Verfahrensvorschriften abweichende Regelung dar und erfolgt auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG, da es sich im Falle der Beratungs- und Informationstätigkeit der Anlaufstelle um eine über § 13a AVG 1991 hinausgehende verfahrensrechtliche Anleitungspflicht handelt: Über § 13a AVG 1991 hinaus hat die Anlaufstelle gemäß §§ 14 und 15 auch die Pflicht, vertretene Parteien zu beraten und ein Verfahrenshandbuch zu erstellen; im Unterschied zur Behörde ist es der Anlaufstelle auch nicht verwehrt, über inhaltliche Elemente des Projekts zu beraten und zu informieren; vom AVG 1991 abweichende Bestimmungen können gemäß Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG vom Materiengesetzgeber erlassen werden, sofern dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

Da die Aufgaben der zentralen Anlaufstelle zwar auf einen externen Rechtsträger (die UIV) übertragen werden, aber nicht hoheitlicher Art sind, liegt aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Beleihung vor.

Mediationsverfahren – Unterbrechung des Verfahrens:

In § 17 wird - zwecks Einleitung eines Mediationsverfahren - eine Rechtsgrundlage zur Unterbrechung von landesgesetzlich geregelten Genehmigungsverfahren geschaffen; es handelt sich dabei um eine

verfahrensrechtliche Vorschrift, die auf Art. 11 Abs. 2 B-VG gegründet ist und in die Adhäsionskompetenz des Materiengesetzgebers fällt, da der Bund noch keine derartige Regelung erlassen hat; die in den §§ 38 und 38a AVG 1991 vorgesehene „Aussetzung“ des behördlichen Verfahrens ist auf die Klärung von Vorfragen und die Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen beschränkt; nach der ständigen Judikatur des VfGH zu Art. 11 Abs. 2 B-VG darf der jeweilige Materiengesetzgeber insoweit Verfahrensbestimmungen erlassen, als der Bund von seiner Kompetenz zur Bedarfsgesetzgebung noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Unionsrechtlicher Hintergrund:

Die Novelle dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 bis 3 der RL (EU) 2018/2001 (hinsichtlich der Errichtung einer zentralen Anlaufstelle) und des Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der RL (EU) 2018/2001 (hinsichtlich des Zugangs zur Streitbeilegung).

Eine Notifizierung des Gesetzes nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist daher nicht erforderlich.

Vergaberecht:

Die Übertragung der Aufgaben auf die UIV erfolgt durch einen Vertrag gemäß § 11 Abs. 2. Ein Vergabeverfahren ist nicht erforderlich, weil die Wahl der UIV gesetzlich vorgesehen ist und somit bei der Vergabe des Auftrages kein Spielraum besteht. Dessen ungeachtet sind die Kriterien einer so genannten In-House-Vergabe gegeben, weil die UIV weniger als 20 Prozent ihrer Umsätze am freien Markt erzielt.

Beihilfenrecht:

Die UIV erhält für ihre Tätigkeit als zentrale Anlaufstelle ein vertragliches Entgelt. Die Aufgaben der Anlaufstelle sind jedoch als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu qualifizieren, weil dadurch ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele in Form von verbesserten Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energieträger in der gesamten Energieerzeugung geleistet wird. Sofern der in § 11 Abs. 2 vorgesehene Vertrag über die Betrauung der UIV mit den einschlägigen Bedingungen des geltenden Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Februar 2011, S. 3, (kurz: DAWI-Beschluss), im Einklang steht, ist - entsprechend Art. 1 dieses DAWI-Beschlusses - keine beihilfenrechtliche Anmeldung gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV der Ausgleichsleistung bei der Europäischen Kommission erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Zentrale Anlaufstelle der Stadt Wien:

Die UIV erhält für die Erfüllung der Aufgaben ein zweckentsprechendes Entgelt, welches zwischen der Stadt Wien und der UIV - unter Beachtung der gesetzlichen und beihilfenrechtlichen Vorgaben - vereinbart wird. Im aktuellen Budget der Stadt Wien sind für den Aufbau und den laufenden Betrieb des Zentrums 150.000.- Euro für das zweite Halbjahr 2022 und 300.000.- Euro für das gesamte Jahr 2023 vorgesehen. Die Abrechnung zwischen der Stadt Wien und der UIV erfolgt jedoch im Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen. Es erfolgt eine laufende Kostenevaluierung.

Diesen Aufwendungen der Stadt Wien stehen im behördlichen Bereich bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren derzeit nicht exakt abschätzbare Einsparungen gegenüber, die sich aus einer umfassenden und gezielten Beratung und Information der Antragstellerinnen und Antragsteller ergeben werden (zB. in Form einer kürzeren Verfahrensdauer).

Mediationsverfahren:

Die Kosten der freiwilligen Teilnahme an einer Umweltmediation sind von den Parteien selbst zu tragen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht. Die behördlichen Kosten der Unterbrechung des Genehmigungsverfahrens zur Durchführung der Umweltmediation sind jedenfalls geringfügig.

Für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

Es ist davon auszugehen, dass die Schaffung einer Anlaufstelle und eines Zugangs zu einer einfachen Streitbeilegung weitere Investitionen in die Errichtung und die Modernisierung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen in Wien begünstigen wird.

B) Besonderer Teil

Die RL (EU) 2018/2001 wird zur besseren Lesbarkeit im Folgenden „Richtlinie“ genannt.

3. Abschnitt:

Die §§ 11 bis 16 dienen der Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie.

§ 11 – Zentrale Anlaufstelle der Stadt Wien:

Die Übertragung der Aufgaben auf die UIV gemäß § 11 Abs. 2 erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung, die zwischen der Stadt Wien und der UIV abzuschließen ist. Den Mitgliedsstaaten wird vom Unionsrecht weitgehende Organisationsautonomie - auch in institutioneller Hinsicht - eingeräumt, welche genauso für die innerstaatliche Regelung der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten gilt. Es ist daher Sache des nationalen Gesetzgebers zu entscheiden, welche Organe für den Vollzug des Unionsrechts herangezogen werden; die Ausgliederung auf halb- bzw. nichtstaatliche Rechtsträger ist aus unionsrechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig. Aus Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie, der vorsieht, dass die Anlaufstelle die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verfahren zu führen hat, ergibt sich außerdem, dass die Eingliederung der Anlaufstelle in den Behördenapparat nicht zweckmäßig wäre.

Die UIV ist seit dem Beschluss des Wiener Gemeinderates aus dem Jahr 2013 als Energieagentur der Stadt Wien tätig und daneben mit der Abwicklung der Förderungen des Wiener Ökostromfonds betraut. Zudem wurde die UIV mit Mandat des Bundes auch als Beratungsstelle für erneuerbare Energiegemeinschaften eingerichtet. Mit der Übertragung der Aufgaben einer zentralen Anlaufstelle wird das Informations- und Beratungsangebot der Stadt Wien an einer Stelle effizient gebündelt.

Im Vertrag gemäß § 11 Abs. 2 sind die Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung festzulegen, wobei im Zuge der inhaltlichen Vertragsgestaltung insbesondere auch auf die einschlägigen beihilfenrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen ist. Da die Aufgaben der Anlaufstelle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind (DAWI), kommt grundsätzlich die Anwendung des aktuellen DAWI-Beschlusses in Betracht, der die Voraussetzungen für die Befreiung von der Anmeldepflicht gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV festlegt. Um diese Ausnahme von der beihilfenrechtlichen Notifikationspflicht auch für die finanziellen Ausgleichsleistungen der Stadt Wien an die UIV in Anspruch nehmen zu können, muss darauf geachtet werden, dass die im DAWI-Beschluss genannten Kriterien erfüllt sind; insbesondere sind die im DAWI-Beschluss taxativ genannten Vorgaben über die Inhaltserfordernisse (Art. 4), die maximale Höhe der Ausgleichsleistung (Art. 5), die Kontrolle der Überkompensation (Art. 6) und der Transparenz (Art. 7) bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. Werden diese im DAWI-Beschluss genannten Kriterien nicht erfüllt, müsste die Ausgleichsleistung der Stadt Wien an die UIV als staatliche Beihilfe gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV bei der Europäischen Kommission als Beihilfe notifiziert werden.

Die Tätigkeit der zentralen Anlaufstelle ist auf Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen beschränkt, die bereits in Wien betrieben werden oder hier geplant sind (§ 11 Abs. 1). Betreiberinnen und Betreiber solcher Anlagen dürfen nicht auf eine andere Anlaufstelle des Bundes oder anderer Bundesländer verwiesen werden (§ 12 Abs. 4).

Aus kompetenzrechtlichen Gründen ergibt sich, dass die Tätigkeit der zentralen Anlaufstelle auf behördliche Verfahren im Rahmen der Landesvollziehung und der mittelbaren Bundesverwaltung beschränkt sein muss (§ 14 Abs. 2): soweit für eine Energieerzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energiequellen auch eine Bewilligung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorgesehen ist (zB. nach dem DSG), fällt die Bereitstellung entsprechender Beratungsangebote in die Zuständigkeit des Bundes.

Im Verfahrenshandbuch sind die Betreiberinnen und Betreiber von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen auf die für ihr jeweiliges Projekt zuständige Anlaufstelle des Bundes oder der Länder zu verweisen.

§ 12 – Grundsätze der Aufgabenerfüllung:

Das Angebot der Anlaufstelle ist kostenlos, da die Informationen und Beratungen auch rechtliche Auskünfte umfassen (müssen) und das gewerbsmäßige Anbieten von solchen Rechtsdienstleistungen ausschließlich den berufsmäßigen Parteienvertretern (Rechtsanwälten, Notaren, Ziviltechnikern) vorbehalten ist (vgl. Art. III Abs. 1 EGVG).

- **Abs. 3 – keine Rechtswirkungen auf behördliche Verfahren:**

Die Tätigkeiten der zentralen Anlaufstelle haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf anhängige Behördenverfahren; dh. gesetzliche Zuständigkeiten, Fristen, behördliche und gerichtliche Entscheidungen usw. bleiben unberührt; die jeweils zuständige Behörde wird auch nicht von ihrer gesetzlichen Anleitungspflicht gemäß § 13a AVG entbunden.

- **Abs. 4 – Anlaufstelle, Verweis auf andere Anlaufstellen:**

Art. 16 Abs. 1 2. Satz der Richtlinie bestimmt, dass von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden darf, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden; die zentrale Anlaufstelle der Stadt Wien ist somit für sämtliche Behördenverfahren zuständig, die für den Bau, den Betrieb und das Repowering von im Wiener Landesgebiet befindlichen oder dort geplanten Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen erforderlich sind, sofern diese Verfahren von den Wiener Landesbehörden im Rahmen der selbstständigen Landesverwaltung oder der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden.

Keine Zuständigkeit der zentralen Anlaufstelle der Stadt Wien ist demgemäß gegeben: 1) Wenn sich die Anlage in einem anderen Bundesland befindet, darf auf die Anlaufstelle des jeweils zuständigen Bundeslandes verwiesen werden, da in jedem Bundesland eine Anlaufstelle einzurichten ist; 2) Die Beratung bzw. Information bezieht sich auf Verfahren in unmittelbarer Bundesverwaltung (zB. Denkmalschutz): die Bereitstellung von diesbezüglichen Beratungs- und Informationsangeboten in bundesunmittelbaren Verfahren ist Bundessache. Dass solche „Verweise“ auf andere Anlaufstellen der Länder bzw. des Bundes auch aus unionsrechtlicher Sicht zulässig sind, ergibt sich wiederum aus Art. 16 Abs. 3 letzter Satz der Richtlinie, der regelt, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller in den online veröffentlichten Informationen auf die für ihren Antrag zuständige Anlaufstelle hinzuweisen sind, wenn in einem Mitgliedsstaat „mehrere Anlaufstellen“ existieren.

§ 13 - Begriffsbestimmungen:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der Definition von „Energie aus erneuerbaren Quellen“ in Art. 2 Z 1 der Richtlinie; Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie wurden jedoch – mangels praktischer Relevanz für Wien – nicht aufgenommen; unter Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen sind alle Anlagen zu verstehen, die Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren; neben Stromerzeugungsanlagen (zB. Fotovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftwerke) sind damit auch Fernwärme- und Fernkälteanlagen gemeint, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden (zB. Fernwärme- oder Fernkälteanlagen auf Basis von Biomasse, Biogas oder Geothermie).

Aus den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt sich, dass die Anlaufstelle für anzeige- oder genehmigungspflichtige Anlagen zuständig ist (§§ 12, 14 und 15) während die Streitschlichtung nur für Streitigkeiten im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Anlagen zur Anwendung kommt (§ 17).

Die Begriffe „Umgebungsenergie“ und „geothermische Energie“ in Abs. 2 und 3 stammen aus Art. 2 Z 2 und 3 der Richtlinie. Damit sind zB. auch Wärmepumpen erfasst, sofern für sie eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht vorgesehen ist, da die Vorschriften des 3. Abschnittes nur für anzeige- oder genehmigungspflichtige Anlagen gelten.

Die Begriffe „Biomasse“ und „Biogas“ in Abs. 4 und 5 folgen den unionsrechtlichen Definitionen in Art. 2 Z 24 und Z 28 der Richtlinie.

Der Begriff des „Repowering“ in Abs. 6 entspricht im Wesentlichen der Definition in Art. 2 Z 10 der Richtlinie.

§§ 14 und 15 – Beratung und Information:

Die zentrale Anlaufstelle hat in erster Linie eine verfahrensrechtliche Beratung zu leisten. Die Anlaufstelle hat insbesondere über die für die Vornahme von Verfahrenshandlungen notwendigen Anleitungen zu informieren und die Betreiberin bzw. den Betreiber über die Rechtsfolgen der Handlungen und Unterlassungen in einem behördlichen Verfahren aufzuklären. Das subjektive Recht der Verfahrensparteien gegenüber der Behörde gemäß § 13a AVG auf Rechtsbelehrung bleibt davon jedoch unberührt.

Über diese gesetzliche Anleitungspflicht des § 13a AVG hinaus ist die Anlaufstelle gemäß §§ 14 und 15 zusätzlich verpflichtet, auch vertretene Parteien zu beraten (während § 13a AVG auf unvertretene Parteien beschränkt ist) und ein Verfahrenshandbuch zu veröffentlichen (welches in § 13a AVG ebenfalls nicht vorgesehen ist).

Im Unterschied zur gesetzlichen Anleitungspflicht der Behörde gemäß § 13a AVG kann sich die Beratung der Anlaufstelle auch auf die Sache selbst beziehen (zB. Infos zur Ausgestaltung des Projekts, Bereitstellung von Musterformularen und dergleichen). Dies wird durch den Begriff „insbesondere“ zum Ausdruck gebracht. Eine solche inhaltliche Beratung und Information der Anlaufstelle ist zwar nicht verpflichtend, kann aber im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zweckmäßig sein, da sich Verfahrensverzögerungen in der Praxis häufig aus fehlerhaften Unterlagen ergeben, die sich durch eine gezielte Beratung der Projektwerberinnen und Projektwerber in der Sache selbst relativ einfach vermeiden ließen.

Grundsätzlich kann die Beratung bzw. Information durch die Anlaufstelle in beliebiger Form erfolgen: es kommen Workshops, persönliche Beratungsgespräche, Seminare, Informationsmaterial oder Musterformulare und dergleichen in Betracht; gemäß Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie ist jedenfalls die Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuchs verpflichtend; dieses muss von der Anlaufstelle in Papierform und in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden; die Eingabe von für das Service der Anlaufstelle erforderlichen Unterlagen muss auch in elektronischer Form möglich sein; in der Anlaufstelle sind dafür die geeigneten technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Gegenstand der Beratung und Information sind alle Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die entweder aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Anlagen erforderlich sind; aus kompetenzrechtlichen Gründen ist die Beratung und Information über Verfahren in unmittelbarer Bundesverwaltung ausgenommen; dies wird aber in der Praxis ohnedies nur wenige Fälle betreffen, da es in der unmittelbaren Bundesverwaltung kaum Bewilligungspflichten für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen gibt (zB. nach dem DSG für Fotovoltaik-Module am Dach eines denkmalgeschützten Hauses).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen auch weiteren für die Projektwerberinnen und Projektwerber nützlichen Informations- bzw. Beratungsangeboten im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen nicht entgegen (zB. Auskünfte über Fördermöglichkeiten, rechtliche Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften und dergleichen).

Die Zuständigkeit der jeweiligen Landeslaufstelle ergibt sich aus der Lage der Anlage, wenn nicht aufgrund unmittelbarer Bundesverwaltung eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

§ 16 – Berichtspflicht:

Im Interesse einer transparenten Arbeitsweise ist von der Anlaufstelle ein Tätigkeitsbericht zu erstellen, der nach Genehmigung durch die Landesregierung im Internet zu veröffentlichen ist. Im Bericht ist neben einer allgemeinen Darstellung des gesamten Serviceangebotes der Anlaufstelle auch die konkrete Anzahl der Beratungsfälle pro Jahr und ihre Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren näher darzustellen.

4. Abschnitt:

§ 17 – Mediationsverfahren:

In Umsetzung von Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie, der die Mitgliedsstaaten zur Gewährleistung eines Zugangs zu einfachen Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energie verpflichtet, wird in § 17 eine verfahrensrechtliche Grundlage für die Behörde geschaffen, anhängige landesrechtliche Genehmigungsverfahren zu unterbrechen, um der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Anlage die Möglichkeit zu geben, ein freiwilliges Mediationsverfahren in Anspruch zu nehmen, das dazu dient, die faktischen und rechtlichen Ursachen eines Konflikts zwischen den Streitparteien zu analysieren und mögliche Lösungsvarianten zu erarbeiten. In Anzeigeverfahren ist eine Unterbrechung nicht möglich, da in diesen Verfahren nur der Anzeigelegerin bzw. dem Anzeigeleger Parteistellung zukommt.

Die Möglichkeit einer Umweltmediation hat sich gerade bei größeren und komplexen Verfahren mit zahlreichen Beteiligten als zweckmäßig erwiesen, zumal die gesetzlichen Schlichtungsmöglichkeiten der Verfahrensleitung in behördlichen Verfahren - insbesondere bei Verfahren mit zahlreichen Beteiligten - in der Praxis eingeschränkt sind.

§ 17 ist aus kompetenzrechtlichen Gründen nur auf landesgesetzliche Genehmigungsverfahren anzuwenden; bundesrechtliche Genehmigungsverfahren und zwar auch jene in der mittelbaren Bundesverwaltung sind ausgenommen, weil die Schaffung eines Zugangs zu einem einfachen Streitbeilegungsverfahren eine verfahrensrechtliche Vorschrift ist, die unter die Adhäsionskompetenz des jeweils zuständigen Materiensetzgebers fällt.

Gegenstand eines Mediationsverfahrens sind ausschließlich Konflikte im Zusammenhang mit der Genehmigung der Anlage, die zwischen der Betreiberin und dem Betreiber und den sonstigen Parteien des Verfahrens entstehen bzw. entstanden sind. Dies können auch Streitigkeiten mit Amts- und Organparteien sein. Konflikte zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber und den Sachverständigen einerseits sowie der Betreiberin oder dem Betreiber und der Behörde andererseits sind von einer Streitschlichtung gemäß § 17 jedoch ausgenommen, um die behördliche Beurteilung des eingereichten Projekts nicht zu beeinflussen bzw. die Entstehung einer „Konkurrenz“ zwischen behördlichem Genehmigungsverfahren und der alternativen Streitschlichtung auszuschließen.

Das Ergebnis eines Mediationsverfahrens hat keine rechtliche Wirkung auf das behördliche Verfahren: insbesondere wird aufgrund des Mediationsverfahrens keine Möglichkeit eines verbindlichen

Außerstreitstellens von Tatsachen geschaffen, da durch § 17 die amtswegige Ermittlungspflicht der Behörde unverändert bleibt; auch wird die Behörde bei ihren Entscheidungen in keiner Weise an das Mediationsverfahren gebunden; sofern es aber gesetzlich zulässig ist, können die Ergebnisse der Mediation im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden; so könnte beispielsweise ein Vergleich zwischen der Betreiberin bzw. dem Betreiber und den Nachbarn in eine entsprechende Modifikation des Projektes münden.

Die Unterbrechung des Verfahrens löst eine Hemmung von behördlichen und gesetzlichen Fristen aus: eine Säumnis der Behörde und der Parteien kann daher während einer Unterbrechung nicht eintreten; die Hemmung der Fristen beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens durch die Behörde und endet mit dem Einlangen des Fortsetzungsantrages durch die Betreiberin oder den Betreiber, spätestens jedoch 6 Monate nach der Unterbrechung, um eine mögliche Verfahrenverschleppung zu vermeiden.

Die Kosten, die den Streitparteien durch die Inanspruchnahme eines Mediationsverfahrens entstehen, sind von den Parteien zu tragen, deren Teilnahme an der Streitschlichtung auch freiwillig ist, da eine Streitschlichtung nur dann zielführend sein kann, wenn sämtliche Streitparteien grundsätzlich zu einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts bereit sind.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 (WERUG 2020) geändert wird

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p style="text-align: center;">3. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen</p> <p style="text-align: center;">Errichtung einer zentralen Anlaufstelle für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen</p> <p>§ 11. (1) Die UIV Urban Innovation Vienna GmbH (UIV) fungiert als zentrale Anlaufstelle der Stadt Wien zur Beratung und Information der Betreiberinnen und Betreiber von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen während des gesamten behördlichen Verwaltungsverfahrens, sofern die Anlage auf dem Gebiet des Landes Wien betrieben wird oder errichtet werden soll.</p> <p>(2) Die UIV wird mit den Aufgaben einer zentralen Anlaufstelle betraut. Die nähere Ausgestaltung der sich aus dieser Betrauung ergebenden Rechte und Pflichten erfolgt auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages, der zwischen der Stadt Wien und der UIV unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen abzuschließen ist.</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Aufgabenerfüllung</p> <p>§ 12. (1) Das Angebot der Anlaufstelle ist kostenlos.</p> <p>(2) Die zu erfüllenden Aufgaben der Anlaufstelle sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Raschheit und Sparsamkeit zu erfüllen.</p> <p>(3) Durch die Tätigkeit der Anlaufstelle bleiben behördliche Verwaltungsverfahren für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen unberührt.</p> <p>(4) Die Betreiberin oder der Betreiber darf während laufender Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nicht auf eine andere Anlaufstelle des Bundes oder der Länder</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>verwiesen werden, wenn die betreffende Energieerzeugungsanlage auf dem Gebiet des Landes Wien betrieben wird oder betrieben werden soll.</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 13. (1) Unter Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen sind Anlagen zu verstehen, die Energie (Elektrizität, Wärme, Warmwasser oder Kälte) aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas oder Biogas und dergleichen erzeugen.</p> <p>(2) Umgebungsenergie ist natürlich vorkommende thermische Energie und in der Umwelt innerhalb eines begrenzten Gebiets angesammelte Energie, die in der Umgebungsluft, mit Ausnahme von Abluft, oder in Oberflächengewässern oder Abwässern gespeichert sein kann.</p> <p>(3) Unter geothermischer Energie ist Energie zu verstehen, die in Form von Wärme unter der festen Oberfläche gespeichert ist.</p> <p>(4) Biomasse bezeichnet den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs.</p> <p>(5) Biogas ist ein gasförmiger Kraft- und Brennstoff, der aus Biomasse hergestellt wird.</p> <p>(6) Unter Repowering ist eine Modernisierung von bestehenden Energieerzeugungsanlagen gemäß Abs. 1 zu verstehen, wobei auch der vollständige oder teilweise Austausch von bestehenden Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder Kapazität der Anlage dazu zählt.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Anlaufstelle</p> <p style="text-align: center;">Beratung</p> <p>§ 14. (1) Die Anlaufstelle hat auf Ersuchen der Betreiberin oder des Betreibers insbesondere über die für den Bau, den Betrieb und das Repowering einer Energieerzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energiequellen erforderlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten zu beraten. Die Anlaufstelle stellt der Betreiberin oder dem Betreiber die für die jeweiligen Verwaltungsverfahren notwendigen Informationen zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Beratung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf alle einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten, die für den Bau, den Betrieb und das Repowering sowie den Netzzugang der Energieerzeugungsanlage auf erneuerbarer Energiequellen vorgesehen sind. Genehmigungs- und Anzeigepflichten aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, sind davon ausgenommen.</p> <p>(3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage kann die für die Beratung erforderlichen Unterlagen auch in digitaler Form bei der Anlaufstelle einbringen.</p> <p style="text-align: center;">Information (Verfahrenshandbuch)</p> <p>§ 15. (1) Die Anlaufstelle hat insbesondere über sämtliche Genehmigungs- und Anzeigepflichten, die für den Bau, den Betrieb und das Repowering nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, in einem eigenen Verfahrenshandbuch zu informieren. Im Verfahrenshandbuch sind alle für die jeweiligen Verwaltungsverfahren notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bewilligungsverfahren aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, sind davon ausgenommen.</p> <p>(2) Das Verfahrenshandbuch hat insbesondere auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung einzugehen, wenn und soweit diese Anlagen nach den einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Genehmigungs- oder Anzeigepflichten unterliegen. Im Verfahrenshandbuch ist auch über die für die jeweilige Anlage zuständige Anlaufstelle hinzuweisen.</p> <p>(3) Das Verfahrenshandbuch ist in Papierform zur Verfügung zu stellen und in digitaler Form auf der Homepage der Anlaufstelle zu veröffentlichen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p style="text-align: center;">Berichtspflicht</p> <p>§ 16. (1) Die Anlaufstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben zu erstellen. Dieser Bericht ist bis zum März des Folgejahres an das Amt der Wiener Landesregierung zu übermitteln und nach Genehmigung durch die Landesregierung auf der Homepage der Stadt Wien und der Anlaufstelle zu veröffentlichen.</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Umsetzung des Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen</p> <p style="text-align: center;">Freiwilliges Mediationsverfahren Unterbrechung des Verfahrens</p> <p>§ 17. (1) Wenn sich im Zusammenhang mit laufenden Verfahren nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Genehmigung für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen Streitigkeiten zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber und den sonstigen Parteien des Verfahrens ergeben, hat die Behörde das Verfahren auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers zur Einleitung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Die Begriffsbestimmungen des § 13 gelten.</p> <p>(2) Ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens durch die Behörde werden der Beginn und der Fortlauf von gesetzlichen und behördlichen Fristen des jeweiligen Verfahrens gehemmt. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des anhängigen Genehmigungsverfahrens stellen. Ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieses Antrages bei der Behörde werden die gesetzlichen und behördlichen Fristen fortgesetzt.</p> <p>(3) Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde von den Streitparteien übermittelt und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung der Behörde berücksichtigt werden.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;"><i>3. Abschnitt</i></p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Umsetzungs- und Durchführungshinweis</p> <p>§ 11. (1) Durch den 2. Abschnitt (§§ 3 bis 10) dieses Gesetzes wird Art. 14 Abs. 5 lit c und d sowie Abs. 7 iVm Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012 S. 1 ff. umgesetzt.</p> <p>(2) Durch § 5 Z 4 des Gesetzes wird Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018 S. 210 ff. umgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 12. Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>	<p>(4) Die Teilnahme am Mediationsverfahren ist freiwillig. Ein Anspruch der Parteien auf Kostenersatz besteht nicht.</p> <p>(5) Die Unterbrechung nach Abs. 1 darf höchstens 6 Monate in Anspruch nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Verfahren jedenfalls fortzuführen.</p> <p style="text-align: center;">5. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Umsetzungs- und Durchführungshinweis</p> <p>§ 18. (1) Durch den 2. Abschnitt (§§ 3 bis 10) dieses Gesetzes wird Art. 14 Abs. 5 lit c und d sowie Abs. 7 iVm Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012 S. 1 ff. umgesetzt.</p> <p>(2) Durch § 5 Z 4 des Gesetzes wird Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018 S. 210 ff. umgesetzt.</p> <p>(3) Durch den 3. Abschnitt (§§ 11 bis 16) wird Art. 16 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018 S. 82 umgesetzt.</p> <p>(4) Durch den 4. Abschnitt (§ 17) wird Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018 S. 82 umgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 19. (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>(2) Die Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>

